

Unterlage TOP 6 /56. Sitzung des NBG

Beschlussvorlage

Thema: Positionierung des NBG zu neuen Forderungen, den Atomausstieg um des Klimaschutzes willen rückgängig zu machen

Eingebracht von: NBG-Fachgruppe I, Markus Dröge

Hintergrund

Im Rahmen der Juli-Sitzungen der NBG-Fachgruppen I und III wurde u.a. die Frage diskutiert, wie sich das NBG zu Forderungen positioniert, den Atomausstieg aus Gründen des Klimaschutzes rückgängig zu machen.

Auszug aus dem Protokoll der FG III Sitzung am 1. Juli 2021 – ohne Namensnennungen

„Der Workshop [Anmerkung: mit dem Arbeitstitel „Was ist Wissenschaft?“] soll in den Wintermonaten stattfinden. XY möchte sich gerne dafür einbringen. Wichtig sei, dass dort nicht die Frage Kernenergie ja/nein diskutiert werde, sondern Grundsatzfragen wie, z.B. Wie neutral ist die Wissenschaft? Ist Wissenschaft käuflich? Was kann man aus der Vergangenheit lernen?

XY berichtete, dass die Frage „Wie verhält sich das NBG zu neuen Forderungen, den Atomausstieg um des Klimaschutzes willen rückgängig zu machen?“ auf der kommenden FG I Sitzung diskutiert werden solle. Außerdem berichtete XY, dass XY in der Vergangenheit mehrfach betonte, dass der parteienübergreifende Konsens für das Standortauswahlverfahren beim Wiedereinstieg in die Kernenergie wohl zerbrechen würde, da die ungeklärte Endlagerfrage ein Hauptargument der Kernenergiegegner gewesen sei.“

Auszug aus dem Protokoll der FG I Sitzung am 6. Juli 2021

„Zu entsprechenden Forderungen gab es bereits am 5. Juni 2019 eine Pressemitteilung des NBG mit der Überschrift „Wer Vertrauen gewinnen will, muss verlässlich handeln“ ([Link](#)). Das Thema war zuletzt beim Austausch der FGI mit der AG-Vorbereitung aufgekommen. M. Durst berichtete, dass die FG III vor Kurzem entschieden habe, sich nicht zu diesen Forderungen zu positionieren. Die FG I kam überein, dass das NBG auf jeden Fall eine Begründung für eine solche Entscheidung anführen sollte. Man könne formal (Gesetzeslage) oder inhaltlich (Sicherheit, Verlässlichkeit) argumentieren. Die FG I kam überein, diese Frage nach Rücksprache mit der FG III bei der nächsten Sitzung zu klären.“

Pressemitteilung vom 5. Juni 2019 mit Bezug zum Thema

In der Pressemitteilung mit der Überschrift „*Wer Vertrauen gewinnen will, muss verlässlich handeln*“ distanzieren sich die damaligen Ko-Vorsitzenden Miranda Schreurs und Klaus Töpfer deutlich von einer etwaigen Rückkehr zur Nutzung der Kernenergie im Rahmen des Klimaschutzes [[Link zur vollständigen PM](#)]. Hauptargument ist dabei die Verlässlichkeit der

politischen Entscheidung, welche notwendig für das Vertrauen in das Standortauswahlverfahren sei.

„Der Ausstieg aus der Atomenergie in Deutschland ist in einem breiten politischen Konsens beschlossen worden. Das Ende ist gesetzlich auf 2022 festgeschrieben. In diesem Zusammenhang ist auch die Suche nach einem Endlager auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt worden. [...]

Wer jetzt einer Verlängerung der Laufzeiten das Wort redet, bringt den Klimaschutz nicht voran. Aber er setzt leichtfertig den erzielten Kompromiss zum Ausstieg aufs Spiel und gefährdet das schwierige Unterfangen, einen Standort für die Endlagerung der hochradioaktiven Abfälle zu finden. Die Politik hat versprochen und gesetzlich geregelt, dass nach 2022 Schluss mit der Nutzung der Atomenergie ist. Auf dieses Versprechen muss Verlass sein. Es ist die Voraussetzung dafür, überhaupt die Chance zu wahren, dass ein Standort für die Endlagerung in der Bevölkerung, wenn nicht unterstützt, so doch wenigstens akzeptiert wird.“

Vorschlag der Geschäftsstelle

Nach § 8 Abs. 1 S. 1 StandAG hat das NBG die Aufgabe, das Standortauswahlverfahren, insbesondere die Öffentlichkeitsbeteiligung, vermittelnd und unabhängig zu begleiten – mit dem Ziel, so Vertrauen in die Verfahrensdurchführung zu ermöglichen. Grundlage für die Regelung dieses neuen Verfahrens im Standortauswahlgesetz war der nationale Konsens über die Beendigung der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität in Deutschland und die Einführung eines festen Enddatums für diese Nutzung durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 ([Link](#)). Mit dem Standortauswahlgesetz soll auch die Suche nach einer Lösung für die sichere Entsorgung Wärme entwickelnder (hoch) radioaktiver Abfälle im nationalen Konsens zwischen Bund und Ländern, Staat und Gesellschaft, Bürgerinnen und Bürgern erfolgen (so die Zielvorgabe im ersten Entwurf zum StandAG von 2013, [Link](#)). Dieser nationale Konsens steht auf dem Spiel, wenn der Atomausstieg um des Klimaschutzes willen rückgängig gemacht würde.

Man könnte jedoch auch argumentieren, dass der im Standortauswahlgesetz definierte Auftrag des Nationalen Begleitgremiums unabhängig von der Frage einer Rückkehr zur Kernenergie bestehe, da ein Endlagerstandort für die hoch radioaktiven Abfälle in jedem Fall gefunden werden muss. Eine **Positionierung** des Gremiums zu den Forderungen, den Atomausstieg aus Gründen des Klimaschutzes rückgängig zu machen, erscheint daher nicht zwingend notwendig. Zu bedenken ist auch, ob bei einer Positionierung die dem NBG im Standortauswahlgesetz zugewiesene vermittelnde und unabhängige Rolle gewahrt würde.

Auf Wunsch der FG I soll das NBG auf jeden Fall eine **Begründung** für seine Entscheidung anführen, sich zu o.g. Forderungen zu positionieren oder nicht, um es allen Mitgliedern des NBG im Falle einer Anfrage zu ermöglichen mit einer im Gremium abgestimmten Antwort zu reagieren.

Das Nationale Begleitgremium möge beschließen,

- a.) sich zu neuen Forderungen, den Atomausstieg um des Klimaschutzes willen rückgängig zu machen nicht zu positionieren/ wie folgt zu positionieren: ...
- b.) Zur Begründung wird ausgeführt, dass ...